

Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins
Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein
Band: 37 (1919)

Artikel: Zur Neuregelung der Lehrergehalte
Autor: Simonet, Hil.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-146435>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Neuregelung der Lehrergehälte.

Korreferat von

Lehrer Hil. Simonet, Lenzerheide, an der Lehrerkonferenz in Thusis.

Hochgeachtete Versammlung!

Als unser geschätzter Vereinspräsident mich ersuchte, das erste Votum für unsere heutige Tagung zu übernehmen, zögerte ich anfangs mit der Antwort, da ich mich der Arbeit nicht gewachsen fühlte. Zwei Gründe gaben den Ausschlag.

Ich dachte, es könnte der Sache nützen, wenn Gegensätze zu Worte kommen. Der Referent ein wohlgestellter Stadtschullehrer, dem Dank gebührt für die Übernahme und ausgezeichnete Ausführung des Referates —, ich ein in misslichen Verhältnissen lebender Landlehrer.

Der andere Grund zur Annahme war die Bemerkung unseres Herrn Präsidenten, das erste Votum sollte kurz werden, damit genügend Zeit zur freien Aussprache übrig bleibe.

So vernehmen Sie einige ganz schlichte Worte und Beispiele, oder wenn man's so nennen will — den Notschrei eines Bündnerlehrers.

Dass die finanzielle Lage der Lehrer einer Verbesserung bedürfe, darüber reden hiesse wohl mit einer Zigarre den Rauch der Karbidfabrik in Thusis verdichten wollen.

Wir wollen nicht besser besoldet sein als früher, sondern begnügen uns mit dem Gehalte vom Jahre 1900, in heutigen Geldeswert umgesetzt. — Viele meinen, die Lehrer seien jetzt viel besser gestellt als früher. Dagegen ein Beispiel: Im September 1900 hatte ich zum ersten Male in meinem Leben eine Kuh zu verkaufen. Darum erinnere ich mich noch so gut daran. Ich kam hieher nach Thusis auf den Markt und verkaufte sie für 350 Fr. Es war eine mittlere Kuh, und mein Vater, dem die Kuh gehörte, war mit dem Handel zufrieden und sagte bei meiner Heimkehr: Wenn bei der nächsten Abstimmung das Gesetz über Lehrerbesoldung angenommen wird, so könntest du

mit deinem Lehrergehalt gerade zwei Kühe kaufen. Das Gesetz wurde dann am 14. Oktober angenommen, wonach Lehrer an Schulen mit 24 Wochen Schuldauer 700 Fr. Gehalt erhielten.

Mit dem derzeitigen Gehalt von 1400 Fr. könnten wir nicht einmal eine mittlere Kuh kaufen; somit müssen wir das Doppelte von heute haben, um gleichgestellt zu sein wie 1900, weil die Geldentwertung fast durchwegs 200% beträgt. Das haben die Handwerker längst eingesehen und ihre Lohnforderungen darnach eingerichtet.

Der Schneider, der mir anno 1900 1 Fr. Taglohn berechnete und die Kost, verlangt momentan 3 Fr. plus Kost. Damals berechnete man für die Kost in Privathäusern 1—2 Fr., heute 5—7 Fr., so dass die Forderung des Schneiders damals 2—3 Fr. betrug, jetzt das Vierfache, 8—10 Fr. Er stellt sich bedeutend besser als der Lehrer.

In zwei Gemeinden des Albulatals standen am Anfang des laufenden Schuljahres zwei neue Lehrer ein, die ihren Wohnsitz ausserhalb der beiden Gemeinden haben, in welchen sie Schule halten. Beide mussten sich um Kost und Logis umsehen. Von dem einen sollen für Kost und Logis 7 Fr. pro Tag verlangt worden sein, von dem andern 6 Fr. Hinterher vernahm ich, die Forderung von 7 Fr. sei nicht genau, — deshalb berücksichtigen wir die Forderung beim zweiten Lehrer, welche Tatsache ist. Dieser Lehrer müsste für Kost und Logis in 26 Wochen 1092 Franken zahlen. Am Schulschluss bleibt er dem Kostgeber, wenn er demselben die ganze Gemeindebesoldung samt Bundessubvention aushändigt, noch 292 Franken schuldig.

Als der Abstimmungstag über die Teuerungszulagen gerade 2 Tage vor der Delegiertenversammlung in Tiefenkaasel bekannt gegeben wurde, munkelte man, die Regierung habe das jedenfalls mit Absicht getan, um die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu beeinflussen. — Ich meine aber, es war gar nicht „ohne“, die zwei Vorlagen, „Teuerungszulagen für die Volksschullehrer“ und die „wohnörtige Armenunterstützung“, dem Volke am gleichen Tage zur Genehmigung vorzulegen — sie passen und gehören zusammen; wir müssen der Regierung dankbar sein für die Verknüpfung. — Auch die zwei genannten Lehrer können danken! —

Der Kostgeber kann schliesslich mit der Kantonszulage ganz befriedigt werden, und dem Lehrer, der 6 Fr. pro Tag zahlen sollte, bleiben noch 308 Fr. übrig. Damit kann er seine übrigen Bedürfnisse: Kleider und Versicherung zahlen und sollte daraus noch die Nahrungsmittel bestreiten, die seine vierköpfige Familie im Heimatdorf während des Winters verbrauchte.

Der Schneider arbeitet 6 Tage in der Woche und erhält netto 18 Fr. Wochenlohn, der Lehrer muss sechs Tage Schule halten und am Sonntag Orgel spielen oder den Gesang leiten und verdient netto wöchentlich $308 : 26 = \text{Fr. } 11.84$ oder Fr. 1.69 im Tag, also fast zweimal weniger als der Schneider.

(Der Lehrer, von dem 7 Fr. Kostgeld verlangt wurden, hat sogar 69 Rp. Taglohn.)

Angestellte der Rhätischen Bahn (Gramper u. dergl.) kommen durch Nacharbeit u.s.w. auf 4000 Fr. Jahresbesoldung, und wie man in letzter Zeit in der Tagespresse lesen konnte, — verlangen die Angestellten der Rhätischen Bahn 40 Prozent Aufbesserung, macht 5600 Fr. Jahresbesoldung oder 2800 Fr. im Halbjahr. Die jüngern Bureauangestellten des Heidseewerkes haben 300 Franken Monatslohn, die ältern Angestellten bis 550 Franken. Die übrigen Arbeiter am Werk, Maurer, Handlanger u.s.w. haben Fr. 1.20 bis Fr. 1.70 Stundenlohn. Ein Alt-Lehrer, den man jetzt noch zu den Schulfreunden zählen darf, was bei Alt-Lehrern nur ausnahmsweise der Fall ist, erklärte mir, die Forderungen des Referenten seien im Verhältnis zu den Ansprüchen der Handwerker noch eher bescheiden. Er beschäftige momentan Maurer, denen er 18 Fr. Taglohn zahlen müsse, also mindestens Fr. 1.80 pro Stunde; das ergibt einen Taglohn von $8 \times 1.80 = 14.40$; denn ich denke, jeder Lehrer verwende mindestens 2 Stunden im Tag für Korrekturen und Vorbereitung. Am Sonntag, und zwar das ganze Jahr hindurch, und nicht nur während der Schulzeit, müssen viele Lehrer Orgel spielen, den Gesang dirigieren, oder andere Kirchendienste leisten, sodass wir füglich auch für den Sonntag eine kleine Entschädigung beanspruchen dürfen, somit $7 \times 14.40 = 100$ Fr. Wochenlohn.

Ich habe gesagt, ich rechne für jeden Lehrer 2 Stunden Korrektur- und Vorbereitungszeit.

Es gibt aber Schulen, die für Korrekturen usw. mehr als 2 Stunden beanspruchen, nämlich Gesamt- und Halbgesamtschulen mit grossen Schülerzahlen. Lehrer an solchen Schulen sollen von den Gemeinden Extraentschädigung beziehen; denn notwendige Arbeitsleistungen ausserhalb der Normalzeit dürfen auch wir Lehrer als Überstunden betrachten. Im abgelaufenen Schuljahre 17/18 existierten 8 Gesamtschulen mit einer Schülerzahl von über 30 und 34 Halbgesamtschulen mit einer Schülerzahl von über 35. Durch die vorgeschlagene scheinbare Besoldungserhöhung (d. h. verglichen mit 1900) könnte aber leicht der Fall eintreten, dass viele Lehrer allzubevölkerte Schulen bekämen, da manche Gemeinde zurückgeschreckt würde, neue Schulen zu schaffen, auch wo die Notwendigkeit vorhanden wäre.

Um unsere Gehaltsforderungen nicht zu stark zu gefährden, müssen wir nur das Allernotwendigste zur sofortigen Erledigung drängen. Die weitem Forderungen mögen für ein später zu erlassendes Schulgesetz aufgespart werden.

Deshalb lasse ich für heute die Forderung auf Extraentschädigung für zu stark bevölkerte Schulen beiseite. Als Überstunden betrachte ich auch die Gesang- und Musikstunden am Abend, Theaterübungen etc. Der Herr Referent riet mir, unsere Besoldungsverhältnisse mit jenen der andern Schweizerkantone zu vergleichen. Ich tue das nicht, da man in unsern Behörden schon öfters hören konnte, unsere Bündnerverhältnisse lassen sich nicht mit den Verhältnissen der untern Kantone vergleichen.

Eines wollte ich aber erfahren, wie man in der untern Schweiz die Chordirigenten und Organisten entschädige. Sonntage haben wir hier oben gleichviel wie unten; somit kann man hier nicht sagen, ein Vergleich sei unzulässig. Ein Klassengenosse aus Luzern berichtete mir, in der Urschweiz zahle man den Organisten und Chordirigenten allgemein 300—600 Fr.; daneben beziehen die Organisten mancherorts noch schöne Sporteln, wenn man die Entschädigungen für Totenamt, Hochzeitsfeiern etc. so nennen will. — Beinebens bemerkt, berichtete der gleiche Kollege, die Luzerner Lehrerschaft beziehe dieses Jahr vom Staate, je nach Familienstärke, 5000—5800 Fr. Besoldung — wozu noch die Gemeindegulagen kommen. — Dies nur ein Beispiel aus der untern Schweiz.

Im übrigen wollen wir weitere Beispiele aus unserem Bärenlande heranziehen.

Die Rationierung aller Lebensmittel erleichtert die Berechnung. Wieviel eine Person bei uns durchschnittlich braucht, darüber gibt unsere Lebensmittelrationierung einen guten Anhaltspunkt. Dieser Berechnung legte ich das Rationierungsquantum des März zugrunde und die Preise der Lenzerheide. Zu den Karten- und Markensachen kommen Fleisch (die fleischlosen Tage abgezogen), Eier, Kaffee, Salz und Gewürz hinzu. Danach braucht eine Person monatlich für Fr. 74.79 Lebensmittel, jährlich Fr. 897.48, dazu kommen Kleider, Schuhe, Wäsche, für 250 Fr., Krankenversicherung, Wechselseitige Hilfskasse 50 Fr., Konferenzbesuche und Fortbildungsmittel 60 Fr., total Fr. 1257.48 jährlich. Die Statistik zeigt, dass sich eine Lehrerfamilie in Graubünden, ledige und verheiratete Lehrer zusammengenommen, im Durchschnitt aus vier Personen zusammensetzt. Wir wollen auch unserer Berechnung diese Durchschnittszahl zu grunde legen. Eigentlich aber haben die Lehrerfamilien, welche aus mehr Personen bestehen, auch das Recht zu leben; denn die Gesetze sehen kein Maximum der Kinderzahl vor, weder für die Schule noch für die Lehrerfamilie, und somit sollte man von Rechts wegen den nötigen Lebensunterhalt für die grösste Lehrerfamilie als Norm nehmen. Wir wollen aber bei der Durchschnittszahl vier bleiben. Eine Person braucht jährlich wie gesagt 1257 Fr. 48 Rp. Vier Personen, somit Fr. 5029.92, plus Wohnung, Licht und Holz für 300 Franken und Studiengeldzinsen 150 Fr., Summa Fr. 5479.92 jährlich oder Fr. 2740 halbjährlich. Bei dieser Berechnung ist ein Ersparen fürs Alter ausgeschlossen, was eigentlich das Streben jedes Menschen sein sollte, auch des Lehrers; denn mit der Rente und Pension, welche unsere Wechselseitige Hilfskasse einem Lehrer auszahlt, der krankheitshalber seinen Beruf aufgeben muss — Gesunde erhalten nichts —, mit dieser Bagatelle kann einer sich nicht einmal anständig begraben lassen, geschweige denn leben. Eine Reorganisation der Hilfskasse ist notwendig und eine höhere Rentenauszahlung muss möglich sein. Im letzten Rechnungsjahr hatte die Kasse 53,000 Fr. Einnahmen und nur 5800 Fr. Rentenauszahlungen bei Franken 451,000 Vermögen. Für das Alter sollen nach dem Haupt-

referat kantonale Alterszulagen vorsorgen. Es wäre das Studium wert, ob nicht die Gemeinden für die Altersfürsorge ihrer Lehrer heranzuziehen wären, indem sie an die Hilfskasse oder an eine zu gründende Alterskasse Beiträge leisten müssen. Auch wir Lehrer könnten mehr für diese Kassen leisten, wenn uns die nötigen Mittel dazu gewährt werden.

Anfänglich beabsichtigte ich, den Beweis zu erbringen, dass die Gemeindeautonomie auf Schulgebiet auf sehr schwachen Füßen steht. — Um Zeit zu sparen, gehe ich darüber hinweg, werde aber in einer These das Ausarbeiten eines Schulgesetzes beantragen, worin das Verhältnis von Staat zu Gemeinde klargelegt und namentlich die Alters- und Invalidenfürsorge für die Bündnerlehrer besser organisiert werden soll.

Wir besitzen viele alte Lehrer, die ihr Leben lang mit Treue und Fleiss sich dem Bündner Schuldienste gewidmet haben, bei den steten kargen Gehaltsverhältnissen aber eher Schulden gemacht als sich etwas erspart haben und jetzt nicht wissen, welchen Augenblick sie durch Alter und Invalidität den Gemeinden oder etwaigen Angehörigen zur Last fallen. An diese Lehrerveteranen zu denken, haben wir noch viel mehr die Pflicht, als an die jungen stellenlosen Lehrer, die noch kräftig sind und durch anderweitige Beschäftigung mehr verdienen als durch Schule halten.

Aus den eingesandten Fragebogen ist ersichtlich, dass viele Lehrer in den letzten Jahren von den Eltern, wenn sie solche hatten, Unterstützung erbitten mussten, oder wenn sie etwas Vermögen oder Erspartes hatten, von dem Lohne zulegen mussten, um ihre Familien notdürftig durchzubringen.

Ich erinnere Sie an die Geldsammlung von heute mittag, die der Vorstand veranlasste für einen in bittere Not geratenen aktiven Lehrer. — Es gibt noch mehr solch' arme Kollegen!

Daraus folgt, dass eine Neuregelung der Gehaltsfrage so schnell als möglich erfolgen muss und nicht, wie der Herr Referent vorschlägt, erst fürs Jahr 1920/21. —

Was würde die Regierung sagen, wenn eine Gemeinde jährlich Schulden machte oder ihr Vermögen fortwährend verminderte? „Schlechte Verwaltung!“ würde es aus dem Grauen Hause tönen; somit kann die Regierung auch uns Lehrern zu-

rufen: „Schlechte Verwalter“, wenn wir nicht soviel Gehalt zu erstreben suchen, dass wir uns durchs Leben bringen, ohne rückwärtszuwirtschaften. Jeder Mensch begeht an seinen Nachkommen ein Unrecht, wenn er vom ererbten Gute zehrt, das den Nachkommen gehört. Haben unsere Eltern uns studieren lassen, damit Sie uns lebenslänglich unterstützen müssen?

So verlangen wir heute nur soviel, als wir brauchen, um während der Schuldauer ohne allzugrosse Sorgen leben zu können und auch ohne die Schule schädigende Nebenbeschäftigungen ergreifen zu müssen.

Wie ich oben berechnet habe, und wie durch die Gehaltsforderungen der Handwerker und anderer Berufsarten bekräftigt wird, braucht eine Familie in der Gegenwart viermal mehr als vor 18 Jahren; somit müssen wir jetzt für ein halbes Jahr $\text{Fr. } 4 \times 700 = 2800$ Franken haben.

Weil die Sekundarlehrer für die Studien mehr ausgeben mussten, für Fortbildungsmittel mehr gebrauchen und mehr Zeit für Korrekturen aufwenden müssen, gebührt ihnen auch mehr Gehalt. Für uns Landlehrer ist die Wohnungsentschädigung ein heikler Punkt. Lehrern, die ein eigenes Haus haben, steht es nicht gut an, Wohnungsentschädigung etc. zu verlangen, und in manchen Gemeinden würde es böses Blut erwecken, wenn der Lehrer, der im Sommer selber Holz rüsten kann, freies Holz beziehen dürfte. — Lässt man aber die Forderung der Wohnungsentschädigung einfach beiseite, so sind jene Lehrer im Nachteil, die nicht in der Schulgemeinde sesshaft sind. — Ein Mittelweg muss gefunden werden.

Referent fordert für 26 Wochen 2400 Fr. nebst Wohnungsentschädigung. Das macht für ländliche Verhältnisse 26—2800 Fr. oder 100 Fr pro Woche. Wir müssen eine Wochenbesoldung anstreben. Das Gesetz von 1900 sah im Prinzip eine solche vor. Art. 1 heisst: Das von der Gemeinde in bar zu bezahlende Minimum des Lehrergehaltes wird bei einer Schuldauer von 24 Schulwochen auf Fr. 400 und bei verlängerter Schuldauer entsprechend höher festgestellt. — Die Gesetze von 1909 und 1917 sind nur Verschlimmbesserungen. Beider Anfang lautet: Das Besoldungsminimum für patentierte Volksschullehrer und Lehrerinnen wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Schule

festgesetzt. — Dies hatte zur Folge, dass die Gemeinden, gleichviel ob die Schule nur 26 oder 28 Wochen oder gar 30 Wochen dauerte, nur das Minimum zahlten. Aus den eingesandten Fragebogen geht hervor, dass die Wochenbesoldung bei 26—30 Wochen Schuldauer stets sinkt, aus dem eben angeführten Grunde, dass die Gemeinden beim Minimum bleiben. Bei 26 Wochen Schuldauer beträgt die durchschnittliche Wochenbesoldung 57 Fr., bei 28 Wochen 55 Fr., bei 30 Wochen nur mehr 54 Franken.

Verlangen wir eine Wochenbesoldung von Fr. 100 in bar, so können wir das Volk belehren, dass wir nicht mehr begehren als andere Berufsgruppen; denn mit 100 Fr. Wochenlohn beziehen wir genau 1.80 Fr. pro Stunde, bei Berechnung von 8 Stunden Tagesarbeit, den Sonntag mitgerechnet. Ferner kommen bei der Wochenberechnung keine grossen blendende Zahlen vor, die den Anschein einer glänzenden Besoldung erwecken. Die Forderung von 100 Franken Wochengehalt in bar ist etwas höher als der Antrag des Herrn Referenten. Zum Ausgleich könnte man vielleicht die Entschädigung für Wohnung, Holz und Licht fallen lassen; denn die Thesen III. 1—4 des Herrn Referenten (Wohnungsentschädigung etc.) erwecken in dieser Fassung beim Volke böses Blut, da man meinen könnte, auch ortsansässige Lehrer seien zum Bezüge dieser Entschädigung berechtigt.

Ich werde am Schlusse meine Parallel-Thesen (ich kann sie nicht Gegenthesen nennen) bekannt geben. Darnach sollten nur nicht ortsansässige Lehrer Wohnungsentschädigung erhalten.

Es laufen aber so die nicht ortsansässigen Lehrer Gefahr, weggewählt zu werden, um ortsansässigen und deshalb billigeren Lehrern Platz zu machen. Ein Weg, der uns um diese Klippe führen könnte, wäre der, dass der Kanton die Wohnungsentschädigung entweder ganz oder doch zum Teil, dass er z. B. für das ganze Kantonsgebiet eine gleichmässige Taxe übernehme. Die Gemeinden hätten danach die Differenz zwischen Kantons- und ortsüblicher Taxe zu übernehmen.

Ein Ausweg muss gefunden werden.

Nun die Frage, wie wollen wir unsere Forderungen verwirklichen?

Wir übergeben unsere bestimmten Forderungen zunächst den Behörden zur Ausarbeitung eines Besoldungsgesetzes mit dem festen Vertrauen, die betreffenden Instanzen werden einsehen, dass wir mit unsern heutigen Beschlüssen nicht besser gestellt sein wollen als vor 18 Jahren, wo unsern Wünschen mit grossem Mehr entsprochen wurde. — Nach den angestellten Berechnungen sind unsere Forderungen das Minimum, das wir haben müssen, den heutigen Lebensverhältnissen gemäss.

Sind die Bedenken bei den Behörden überwunden, so heisst's das Volk aufklären, was bei den Preisen, die die Landwirtschaft heute erzielt, nicht schwer sein sollte, wenn wir zuerst unsern grössten Widersacher belehren — und das sind die sogen. Alt-Lehrer (selbstverständlich nicht alle, sondern nur ein Teil davon), seien sie nun Schulräte geworden oder Schulinspektoren, Grossräte oder auch mehr. — Man sagt, die alten Schulen haben im Rechnen mehr geleistet als die heutigen. Da sollten die Lehrer von damals sich doch nicht von der Grösse der Ziffern blenden lassen, sondern den Wert derselben berechnen. Dann wären sie nicht mehr missgünstig, sondern sie würden denken: wir waren zu unsern Zeiten mit den kleinen Lehrerbesoldungen besser gestellt als die Lehrer von heute mit dem scheinbar grossen Gehalte.

Zum Durchbruch verhelfen muss uns die Einwohnerschaft jener Talschaften, die so schulfreundlich war, schon jetzt den Gehalt ihrer Volkserzieher höher anzusetzen als unsere heutigen Forderungen. Wir Landlehrer müssen unseren bessergestellten Kollegenschaften, wie Chur, Davos, St. Moritz etc., dankbar sein; denn diese haben uns bei allen bisherigen Gehaltsabstimmungen recht kollegialisch geholfen.

Was aber, wenn die Behörden wider Erwarten Abstriche vornehmen oder das Volk die Zustimmung verweigert?

Sehen wir uns in den andern Kantonen um, welche Bedeutung die kantonalen Lehrervereine besitzen. Eine solche Organisation müssen wir für alle Fälle sofort zur Hand nehmen. Wir hoffen, dass die Bündner Lehrer ebensoviel Solidaritätsgefühl haben wie unsere Kollegen im Unterland, sodass unser Verein im Kanton etwas zu bedeuten habe. Die Lehrerüberproduktion, die uns so oft als Schreckgespenst vorgehalten wird,

ist leicht zu beseitigen. Warum lassen so viele Eltern ihre Kinder Lehrer werden, obwohl sie wissen, dass die Lehrer schlecht gestellt sind? Die sogenannten Stipendien sind daran schuld. Ärmere Eltern lassen sich dadurch verführen, dass das Studium im Lehrerseminar billiger ist als anderswo. Ein älterer Lehrer sagte kürzlich, die Stipendien, die der Kanton den Lehramtskandidaten zuwende, seien ein Lockmittel, das der Staat gebrauche, um Lehrerüberfluss zu erhalten und um damit die Lehrer niederzuhalten. Also fort mit den Stipendien, und dann wenden sich mehr Studierende besser bezahlten Berufsarten zu. Die Stipendiumsumme wäre besser zur Äufnung einer Alterskasse angewendet.

Nun wäre ich fertig; aber es folgt noch ein Anhängsel. Es gibt ja auch Bücher mit Anhang. — Sie alle werden die Bekanntmachung im Amtsblatt vom 28. März „Schluss im Frühjahr 1919“ gelesen haben. Darnach soll womöglich der Schulschluss hinausgeschoben werden. — Und die Entschädigung dafür? Selbstverständlich keine! Es soll das wahrscheinlich die vielgerühmte einträgliche Sommerbeschäftigung der Lehrer sein! Ist das gerecht? Ich kenne einen Lehrer, der bestellte für Mitte Oktober bis Ende April einen Knecht für Stall- und Feldarbeit. Anfangs Oktober brach die Grippe aus — die Schule durfte nicht eröffnet werden. Der Knecht kam und musste bezahlt werden. Entlassen konnte man ihn nicht, da man von Woche zu Woche hoffte, die Schule anfangen zu können. Gegen Ende April geht nun der Knecht in eines andern Dienste. Der Lehrer muss eventuell einen andern suchen.

Andere Lehrer haben sofort nach Schulschluss, Ende April, ihre Sommerstellen anzutreten. Nun sollen sie aber ohne Entschädigung noch in den Mai hinein Schule halten. Eine Bemerkung in der Bekanntmachung, die Lehrer seien für die Schulverlängerung extra zu entschädigen, hätte die Sache geordnet. Der einzelne Lehrer hat den Gemeinden gegenüber zu wenig Macht. Der Herr Erziehungschef oder die heutige Versammlung muss da zu Hilfe kommen, indem den Gemeinden ein Wink gegeben wird. Die Lehrer standen den Gemeinden zur Verfügung und waren nicht schuld, dass sie ihre Arbeit nicht beginnen konnten.

Mein bezüglicher Antrag lautet: Die heutige Versammlung stellt eine Entschädigungstaxe auf für die Tage, die die Lehrer über den ordentlichen Schulschluss hinaus Schule halten müssen. Jeder Lehrer bezieht dafür 15 Fr. pro Tag, welcher Betrag von den Gemeinden zu bezahlen ist.

Zum Schlusse spreche ich allen wirklichen Schulfreunden, die durch ihr Erscheinen an der heutigen Tagung, und hoffen wir, auch durch ihr späteres tatkräftiges Einstehen für unsere gerechten Forderungen uns Lehrern zu unserem nötigen Lebensunterhalt zu verhelfen suchen, den gebührenden Dank aus.

Dank gebührt auch den Herren Professoren der Kantonschule, die durch zahlreiches Erscheinen ihre Sympathie für uns Volksschullehrer kundgegeben. Schon die Zeitungsnotiz, die Konferenz der Kantonsschullehrer habe beschlossen, in corpore an unserer Tagung teilzunehmen, hat beim Volke guten Eindruck gemacht. Sie können für uns viel tun. Haben Sie also Dank für diesen Solidaritätsbeweis.

Thesen.

1. Kantonale Alterszulagen wie Referent.
2. Die Minimalbesoldung beträgt:
 - a) für Primarlehrer 100 Fr. pro Schulwoche, wovon der Kanton inklusive Bundessubvention 1100 Fr. zahlt.
 - b) für Sekundarlehrer 150 Fr. pro Schulwoche, wovon der Kanton 1100 Fr. zahlt.
 - c) für Arbeitslehrerinnen 7 $\frac{1}{2}$ Fr. pro Schultag inklusive Kantonsbeitrag.
3. Besitzt der Lehrer in der Gemeinde, in welcher er Schule hält, keine eigene Wohnung, so hat ihm die Gemeinde zum Wochenlohn von Fr. 100 noch freie Wohnung, Holz und Licht oder dafür eine ortsübliche Entschädigung zu gewähren.
4. Allfällige Differenzen. (Ref. III, 3)
5. Die Direktion von Musik (Ref. III, 5.) Zusatz: und zwar im Minimum mit 2 Fr. pro Stunde.
6. wie Ref. III, 6
7. Die Besoldungsrevision soll wegen der misslichen Lage mancher Lehrer sofort zur Ausführung gelangen.

8. (Als Ersatz der Thesen IV, 1 u. 2 v. Ref.) Der Bündnerische Lehrerverein nimmt sofort — aber nicht im Zusammenhang mit der Besoldungsrevision — die Vorberatung der Reorganisation des bündnerischen Schulwesens an die Hand, indem er an die Ausarbeitung eines Schulgesetzes schreitet. Dieses Schulgesetz soll u. a. enthalten:
- a) Eine straffe Organisation aller Bündner Lehrer zu einem vom Staate anerkannten Verband:
 - b) Eine bessere Ausgestaltung der Renten- und Pensionskasse und Errichtung einer Alterskasse, woran Staat, Gemeinde und Lehrerschaft beitragen sollen.
 - c) Ordnung der Wahl- und Anstellungsverhältnisse der Lehrer.
 - d) Reorganisation des Schulinspektorats.

Anmerkung des Herausgebers.

Ein Vergleich der Thesen des Herrn Referenten und derjenigen des Herrn Korreferenten mit dem Protokoll über die Verhandlungen in Thusis zeigt, dass die Lehrerschaft in einigen Punkten zu etwas andern Forderungen gekommen ist. Für die Leser, die nur in den Besitz der Sonderabzüge der beiden Arbeiten gelangen, lassen wir die von den Thesen der Referenten abweichenden Beschlüsse hier folgen:

1. Die Alterszulagen sollen von zwei zu zwei Jahren in dem vom Referenten vorgeschlagenen Sinne eintreten.
 2. Auswärtige Dienstjahre sind für die Berechnung der Alterszulagen voll zu berücksichtigen.
 3. Die Arbeitslehrerinnen sollen auch persönliche kantonale Beiträge erhalten.
 4. Die Thesen 1—4 der allgemeinen Bestimmungen des Herrn Referenten — Wohnung, Holz und Licht — lehnt die Konferenz ab.
 5. Dessen besondere Thesen ersetzt sie durch These 8 des Herrn Korreferenten.
-